

Hinweis zu den planlichen Festsetzungen:

Für das Erweiterungsgebiet gelten die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Pocking Ost I" vom 23.08.1974 Nr. 220 - 1202 / 5 - 212

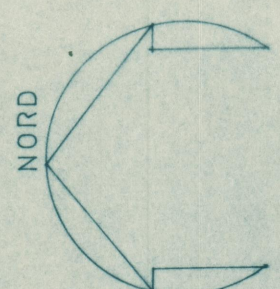
- WA** allgemeines Wohngebiet
- MI** Mischgebiet
- öffentliche Verkehrsfläche
- private Verkehrsfläche

zu o.6.2. bei Bauweise I + D sind Dachgauben zulässig, jedoch nur 2 Stück pro Dachseite j. Vorderfront der Dachgaube max. 1,00 m<sup>2</sup>. Seitlicher Abstand vom Ortsgang zur Dachgaube mindestens 2,00 m

Zur baulichen Gestaltung:

- Hauptgebäude
- Dachform und Material:
  - Satteldach, einheitliche Dachneigung 25° - 35°
  - Dachdeckung naturrote Dachpfannen, Kniestock nur zulässig bei Haustyp I + D max. 1,00 m, bei seitlicher Holzverkleidung mit Dachüberstand max. 1,30 m. Die Firstrichtung ist nicht vorgeschrieben.
- Dachüberstand:
  - Trauf- und giebelseitig mindestens 60cm, max. 120cm, bei Balkonen Dachvorsprung max. bündig. Bei Haustyp I + D mit seitlicher Holzverkleidung ist ein trauf- und giebelseitiger Dachüberstand von 120cm einzuhalten.
- Lärmschutz

Für die Bauparzellen mit den Nr. 11-15 ist ein ausreichender Lärmschutz nur bei erdgeschößiger Bebauung gewährleistet. Bei einer Bebauung mit II ist im Obergeschöß für einen ausreichenden Lärmschutz zu sorgen. Der Einbau von Lärmschutzfenstern nach DIN 4109 ist notwendig.

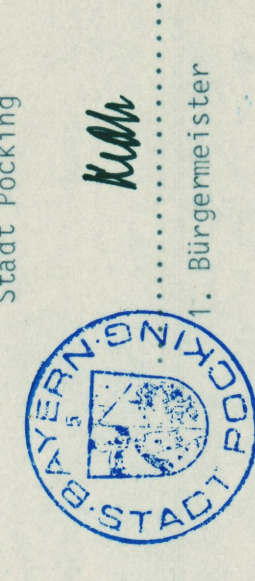


ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Stadtrat hat am **08.07.1987** die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

17. Aug. 1988



Stadt Pocking  
 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes vom **07.03.1988** wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **18.04.** bis **20.5.1988** öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

17. Aug. 1988



Stadt Pocking  
 1. Bürgermeister

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Stadtrates vom **27.07.1988** den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO als Satzung beschlossen.

17. Aug. 1988



Stadt Pocking  
 1. Bürgermeister

ORIGINAL

ERWEITERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

**POCKING OST I**

M 1:1000

STADT POCKING  
 LADKREIS PASSAU  
 REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

DURCH DECKBLATT NR. 14

PLANUNG . 28. SEPTEMBER 1987

Ulrich Mosler dipl. Ing.  
 Albert-Schweitzer-Straße 75  
 8398 Pocking Tel. 08531/8612

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom **17. Aug. 1988** gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

17. Aug. 1988



Stadt Pocking  
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am **17.11.1988** gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am **17.11.1988** bekannt gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus in Pocking während den Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fristgemäßigkeit der Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln in der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

17.11.1988



Stadt Pocking  
 1. Bürgermeister